



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

wurde ohne Beweisaufnahme
verglichen

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen

29. Dezember 2023

**ANTRAG im selbstständigen Beweisverfahren
gem. § 485 ZPO**

des Herrn [REDACTED], [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89, 50321
Brühl,

gegen

[REDACTED] Krankenversicherung AG, vertreten d.d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen: privater Krankenversicherung.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens und im Rahmen dessen die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

1. Waren die mit Rechnung vom 10.9.2020 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
2. Waren die mit Rechnung vom 22.9.2020 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?

3. Waren die mit Rechnung vom 7.10.2020 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
4. Waren die mit Rechnung vom 16.12.2020 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
5. Waren die mit Rechnung vom 24.1.2021 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
6. Waren die mit Rechnung vom 24.1.2021 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
7. Waren die mit Rechnung vom 1.2.2021 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?
8. Waren die mit Rechnung vom 1.3.2021 unter Rechnungsnummer [REDACTED] abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig?

Ferner beantrage ich

9. den Sachverständigen gem. §§ 492 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, die notwendige Sachverhaltsaufklärung von sich aus zu betreiben, einschließlich der Beiziehung von Behandlungsdokumentationen,
10. die Behandlungsdokumentationen über den Antragsteller gem. §§ 492 Abs. 1, 142 ZPO von folgenden Stellen anzufordern, hilfsweise den Sachverständigen gem. §§ 492 Abs. 1, 404 Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, von sich aus diesen bei den nachbenannten Stellen anzufordern:
 - a. St. Vinzenz-Hospital, Merheimer Str. 221-223, 20733 Köln,
11. den Streitwert per Beschluss festzusetzen (§63 Abs. 1 GKG).

Streitwert: 1.843,27 €

Zugleich wird der

1. [REDACTED] GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED],
Streitverkündete zu 1),
2. [REDACTED] GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED],
Streitverkündete zu 2),

gem. §§ 72 ff ZPO

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Klägerseite beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, eine Mehrfertigung des vorliegenden Schriftsatzes den Streitverkündeten zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten wegen Ansprüchen aus privater Krankenversicherung.

Zwischen den Parteien wurde bereits beim Amtsgericht Köln ein Vorprozess mit dem Az.: 150 C 326/22 geführt. Aus diesem liegen als Anlagen 10 bis 11 die Datenauskunft der Antragsgegnerin bei.

Der Antragsschrift liegen bei:

1. Ambulanzberichte [REDACTED] vom 22.6.2020 bis 19.4.2021 (Anlage 1)
2. Gutachten [REDACTED] vom 12.1.2021 (Anlage 2)
3. Konsilbericht [REDACTED] vom 16.7.2020 (Anlage 3)
4. OP-Protokolle vom 25.5.2020 bis 19.6.2020 (Anlage 4)
5. Rechnungen PVS vom 10.9.2020 bis 1.3.2021 (Anlage 5)
6. Vollmachten (Anlage 6)
7. Schreiben des Unterfertigten vom 13.8.2021 (Anlage 7)
8. Schreiben der Antragsgegnerin vom 19.8.2021 (Anlage 8)
9. Schreiben der Antragsgegnerin vom 24.6.2022 (Anlage 9)
10. Datenauskunft der Antragsgegnerin vom 3.3.2023 Teil 1/3 (Anlage 10)
11. Datenauskunft der Antragsgegnerin vom 3.3.2023 Teil 2/3 (Anlage 11)
12. Datenauskunft der Antragsgegnerin vom 3.3.2023 Teil 3/3 (Anlage 12)

1.

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin unter der Versicherungsnummer [REDACTED] im Tarik K30 privat krankenversichert (Anl. 9, S. 1, 27-29).

Der folgende Sachverhalt ergibt sich aus den Anlagen 1, 3 und 4:

Am 17.5.2020 kam der Antragsteller nach Auslösen seines Herzschrittmachers mit dem Rettungswagen ins [REDACTED] (Anl. 3, S. 6).

Dort wurde nebenbefundlich deutlich erhöhte Infektparameter sowie ein wie fieberhafter Infekt festgestellt. Es wurde eine Schwere S. aureus Bakteriämie mit florierender Osteomyelitis des rechten Fußes auf dem Boden eines Ulcus der rechten Fußaußenkante bei bekannten diabetischen Fußsyndrom (im Stadium Wagner/ Amstrong 3D) diagnostiziert (Anl. 3).

Am 25.5.2020 erfolgte dann eine Innere Teil-Amputation MFK V, Anteile Os cuboideum sowie die Anlage einer Vakuumpumpe rechts. Darauf folgten bis einschließlich 19.6.2020 16 weitere Operationen am rechten Fuß, zur Nach-Amputation sowie zur ausgedehnten Nekrosektomie und zum Wechsel der Vakuumpumpe (Anl. 3, S. 2; Anl. 4).

Vom 22.6.2020 bis zum 19.4.2021 befand sich der Antragsteller anschließend in ambulanter Behandlung im [REDACTED] (Anl. 1).

Bis zum 14.8.2020 erfolgten dort routinemäßig alle zwei bis drei Tage eine symptombezogene Untersuchung, Beratung, Verbandswechsel sowie Bestimmung der Sauerstoffsättigung (Anl. 1).

Ab dem 21.8.2020, erfolgten monatlich zusätzlich eine Blutentnahme. Eine Blutgasanalyse sowie eine konsiliarische Befunderörterung mit [REDACTED] (Laboratoriumsmedizin) (Anl. 1, S. 8 ff.).

2.

Am 24.11.2020 forderte die [REDACTED] ein Gutachten bei der [REDACTED] GmbH, zur medizinischen Beurteilung mit konkreter Beantwortung der Leistungsfragen zu vier der bereits vollständig regulierten Rechnungen aus August 2020 an. Dieses wurde am 12.1.2021 erstellt (Anl. 2, S. 1).

Dieses kam zu dem Ergebnis, dass nicht alle abgerechneten Leistungen aus dem Zeitraum zur Erstattung zu empfehlen seien, insbesondere aufgrund fehlender Hinweise in der Dokumentation: Über das Erbringen von Leistungen, die erhöhte Schwierigkeit oder den erhöhten Zeitaufwand. Einige Behandlungen wurden mit größeren zeitlichen Abständen empfohlen, sodass häufiger durchgeführte Behandlungen dieser Art ebenfalls nicht zur Erstattung empfohlen wurden (Anl. 2).

Die Antragsgegnerin erstattete von den ab dem 10.9.2020 durch die Streitverkündete zu 1) im Auftrag des [REDACTED], [REDACTED] ausgestellten Rechnungen nicht mehr den vollen Betrag.

Im Einzelnen sind die folgenden Rechnungen durch die Antragsgegnerin nicht vollständig erstattet worden (Anl. 5, S. 1):

Datum	Rechnungsnummer	Rechnung	30 %	Erstattung	Restbetrag
10.9.2020	[REDACTED]	874,87	262,46	141,04	121,42
22.9.2020	[REDACTED]	1.644,77	493,43	271,44	221,99
7.10.2020	[REDACTED]	1.967,15	590,15	358,58	231,63
16.12.2020	[REDACTED]	850,38	255,11	125,88	129,23
24.1.2021	[REDACTED]	5.725,24	1.717,57	1.023,56	694,01
24.1.2021	[REDACTED]	969,45	290,84	156,82	134,02
1.2.2021	[REDACTED]	1.863,25	558,98	325,70	233,28
1.3.2021	[REDACTED]	670,57	201,17	123,41	77,76
Gesamt		14.565,68	4.369,70	2.526,43	1.843,27

Von zu erstattenden 4.369,70 € erstattete die Antragstellerin lediglich 2.526,43 €, mithin 1.843,27 € zu wenig.

Die von der Antragstellerin als nicht erstattungsfähig aufgeführten Summen sind jedoch ebenfalls Teil der ambulanten Heilbehandlung und medizinisch notwendig.

Am 13.8.2021 forderte der Unterfertigte der Antragsgegnerin zur Zahlung des offenen Betrages auf (Anl. 7), was diese mit Schreiben vom 19.8.2021 ablehnte (Anl. 8).

3.

Der vorliegende Antrag ist zulässig, da er der Aufklärung des Streitsachverhalts und darüber gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO auch einer Vermeidung eines Hauptsacheprozesses dient.

Zwischen den Parteien ist streitig, inwieweit die den o.g. Rechnungen zugrundeliegenden Behandlungen medizinisch notwendig waren.

Eine sachverständige Klärung, inwieweit dies der Fall ist, vermag Klarheit zwischen den Parteien herbeiführen.

Es erscheint ratsam, dass der Streitsachverhalt zunächst mittels medizinischem Gutachten aufgeklärt wird, auf dessen Basis die Parteien sodann ggf. selbstständig zu einer Lösung der Streitproblematik i.S.v. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO zusammenfinden können.

Die sich ergebenden Fragen können im Wesentlichen anhand eines Aktengutachtens geklärt werden, unter Beziehung der Behandlungsdokumentationen der im Verfahrensantrag zu Ziffer 10) bezeichneten Ärzte und Therapeuten. Gleichwohl erscheint es ratsam, dass der Sachverständige die versicherte Person auch persönlich untersucht, was jedoch auch in sein Ermessen gestellt bleiben kann.

Die Zivilgerichte sind auch im selbstständigen Beweisverfahren gem. § 485 ZPO berechtigt, von Ärzten die Behandlungsdokumentationen über den Antragsteller auszufordern. Eine diesbezügliche Schweigepflichtsentbindungserklärung wird der Kläger als versicherte Person dem Landgericht im Original zureichen, sobald das Verfahrensaktenzeichen bekannt ist.

4.

Zuständig ist gem. § 486 Abs. 1 ZPO dasjenige Gericht, welches auch für die Hauptsache zuständig wäre. Der Gerichtsstand folgt für die Hauptsache aus § 215 VVG.

Bei den abgerechneten Leistungen handelt es sich um solche, die grundsätzlich bei der Antragsgegnerin versichert ist.

Im Rahmen eines Klageverfahrens würde das Gericht der Hauptsache auch nichts anderes tun, als zunächst ein Sachverständigengutachten zur Klärung der streiterheblichen medizinischen Fragen einzuholen, weswegen dieses durch das Beweisverfahren ebenso gut auch vorgezogen werden kann.

Die ausstehenden und im Streit befindlichen Leistungen belaufen sich auf 1.843,27 €, so dass das Amtsgericht Köln gem. §§ 215 VVVG, 23, 71 GVG vorliegend sachlich und örtlich zuständig ist.

5.

Über den Antrag entscheidet das Gericht per Beschluss (§ 490 ZPO). Es ist dabei jedoch nicht an den Wortlaut der vorstehenden Beweissicherungsanträge gebunden, da diese anders als Klageanträge nicht derselben Formenstrenge unterliegen, vgl. MüKo-ZPO/Schreiber, 5. Aufl. 2016, ZPO § 487 Rn. 1:

„Eine besondere Form des Antrags ist nicht vorgeschrieben.“

sondern nur an das Begehren des Antragstellers (so auch OLG Köln, 5 W 20/18, Beschluss vom 11.10.2018).

D.h., das Amtsgericht kann auch andere Beweisfragen vorgeben, die der Klärung des mit dem vorliegenden Antrag verfolgten Interesses dienen.

Die Antragsgegnerin wird aufgefordert, ihre Zustimmung zur Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens zu erteilen, da dieses der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit dient, was im beiderseitigen Interesse liegt. Ggf. mag sie sich mit eigenen Beweisfragen anschließen wollen.

Sollte das Amtsgericht davon absehen wollen, die Behandlungsdokumentationen der im Verfahrensantrag zu Ziffer 4) bezeichneten Stellen beizuziehen, welche zur Durchführung des Beweisverfahrens nicht verzichtbar sind, erbitte ich eine konkrete Auflage, sollten diese durch den Antragsteller vorzulegen sein

6.

Bei der Streitverkündeten zu 1) handelt es sich um einen Abrechnungsdienstleister des  Hospitals, die die o.g. Rechnungen gestellt hat.

Die Streitverkündete zu 2) ist ein Inkassobüro und treibt die Forderung der Streitverkündeten zu 1) für diese ein.

Der Antragsteller hat daher ein Interesse daran, diesen gegenüber die Interventionswirkung herbeizuführen.

7.

Eine auf mich lautende Vollmacht, welche der Antragsgegnerin im Original zusammen mit meinem Schreiben vom 13.8.2021 bereits überlassen wurde, liegt als Anlage 6 bei.

Erforderliche Schweigepflichtsentbindungserklärungen werden nachgereicht sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Die Anlagen 10 – 12 reiche ich nach,
sobald mir das Gerichtsaktenzeichen
vorliegt. Sie passen wegen ihrer
Größe nicht in eine beA-Nachricht.

Anlagen

1 – 12 (wie vor)